

Herzlich Willkommen

Datenschutz und Bildrecht beim gewerblichen UAS Einsatz

interaerial Solutions in Hamburg
13.10.2016

Datenschutz und Drohne?

Der Pilot / Steuerer einer Drohne muss sich bei seinem Antrag auf Allgemeinerlaubnis verpflichten, die Regeln des Datenschutzes einzuhalten.

a. Erklärung der Steuerer

Hiermit erkläre/n ich/ wir, dass durch die beantragte Nutzung des Luftraums datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden. Die beantragte Nutzung dient nicht der gezielten Beobachtung von Personen bzw. es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung der Personen vor.

Ort und Datum

Unterschrift Steuerer 1

Ort und Datum

Unterschrift Steuerer 2

Ort und Datum

Unterschrift Steuerer 3

Ort und Datum

Unterschrift Steuerer 4

b. Erklärung des Antragstellers

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass durch die beantragte Nutzung des Luftraums datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden. Die beantragte Nutzung dient nicht der gezielten Beobachtung von Personen bzw. es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung der Personen vor. Weiterhin versichere/versichern ich/wir, dass ich/wir die o.g. Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe/haben.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Zweck des Datenschutzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 1 BDSG).

→ Datenschutz steht für die Idee, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst entscheiden kann, wem wann welche seiner persönlichen Daten zugänglich sein sollen.

Gefährdung durch Drohnen (mit Kamera) möglich

- Persönlichkeitsrechtsverletzung, wenn Menschen gefilmt werden
- Persönliche Lebenssachverhalte sind geschützt
- Verknüpfung Aufnahmen mit Namen / Adresse

Kameraüberflug

Überflug eines Grundstücks mit Kameradrohne stellt bereits Kameraüberwachung dar → Rechtsverletzung iSd BDSG

Es kommt es nicht darauf an, ob die Video-Aufnahmen auch tatsächlich aufgezeichnet / übertragen werden. Auch ist es nicht von Belang, ob die gefilmten Personen identifizierbar sind oder nicht.

Eingriff kann unter Umständen gerechtfertigt sein, wenn ein Überflugverbot die berufliche Ausübung zu sehr einschränken würde

Rechtsprechung im Einzelfall

Rechtsprechung

Urteil AG Potsdam vom 16. April 2015 (Az. 37 C 454/13)
Überflug in geringer Höhe

Gericht untersagt Kameraüberflug:

Das Verhalten des beklagten Piloten stellt nach Ansicht der Potsdamer Richter einen Eingriff in das von Art.1 I iVm Abs.2 I GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dar. Zu diesem Persönlichkeitsrecht gehört auch das Recht auf Privatsphäre.

Dieses beinhaltet, dass man in einem räumlichen Bereich, der dazu bestimmt ist, dort für sich zu sein und sich zu entspannen, vor Eingriffen geschützt sein soll. Ein von einer hohen Hecke umgebener Garten gehört zu diesem geschützten räumlichen Bereich. Durch das Überfliegen des Gartens mit der Livebild-Drohne hat der Beklagte das Recht des Klägers auf Privatsphäre verletzt.

Gesamtabwägung

AG München · Urteil vom 19. August 2009 · Az. 161 C 3130/09
Publikation „Gartenfotos“

Persönlichkeitsrechts ist nicht absolut, sondern muss grundsätzlich erst durch eine Güterabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der anderen Seite bestimmt werden.

→ Insgesamt führt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass das Interesse des Beklagten an der Ausübung seines Gewerbes, das über Art. 12 GG (Beruf) geschützt ist, das Schutzinteresse des Klägers aus Art. 2 GG überwiegt, da mit dem Anfertigen und dem Verkauf der Luftbildaufnahmen weder der Kernbereich der Privatsphäre berührt noch ihr räumlich gegenständlicher Schutzbereich nachhaltig beeinträchtigt wird, so dass die Intensität des Eingriffs in die Privatsphäre des Klägers denkbar gering ist.

Aufnahme entscheidet

Im Rahmen der Gesamtabwägung sind alle Umstände zu berücksichtigen

- Höhe des Überflugs
- gewerbliche oder private Nutzung
- Bereich gegen Einblick von außen geschützt
- Menschen auf der Aufnahme zu sehen / erkennbar
- Verknüpfung mit Adressdaten / Namen
- persönliche Gegenstände auf der Aufnahme
- Art der Aufnahme
- Art der Publikation

Urheberrecht

Urheberrecht des Architekten können zu Fotoverbot führen

Gebäude können urheberrechtlich geschützt sein

Entscheidend sei alleine die künstlerische Gestaltung des Bauwerks. Alltagsbauten, die lediglich das bekannte architektonische Formenrepertoire wiederholen und nicht aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen sind nicht geschützt.

Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach Tod

Ausblick

Gesetzgeber plant eine neue Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbenannten Flugsystemen

- Regelungen des Datenschutzes gelten weiterhin
- Plangenerelles Verbot des Überflugs von Wohngrundstücken
→ Ausnahme ausdrückliche Zustimmung

Es drohen erhebliche Einschränkungen, das Überflug nunmehr verboten werden soll und keine Abwägung mehr stattfindet

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kanzlei Hoesmann

Medienrecht Urheberrecht Wirtschaftsrecht

Kanzlei Hoesmann

Storkower Str. 158
10407 Berlin

Telefon: 030 – 956 07 177

mail@hoesmann.eu

Internet:
hoesmann.eu

facebook.com/hoesmann
twitter.com/medienrechtler



www.hoesmann.eu